

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/3568 –

Selbsttötungen und Selbsttötungsversuche von Flüchtlingen in bundesdeutschen Abschiebehaftanstalten

Seit der Änderung des Asylrechts 1993 haben sich über 20 Personen in bundesdeutschen Abschiebehaftanstalten das Leben genommen, allein elf seit Juli 1994.

Die Situation in bundesdeutschen Abschiebehaftanstalten ist unverändert schlecht. Diese unhaltbaren Zustände waren Gegenstand von energischer Kritik seitens der Synode der Evangelischen Kirche, des Zentralrats der deutschen Katholiken und anderer kirchlicher Gremien.

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf unsere Anfrage zu Todesfällen in deutschem Polizeigewahrsam und während der Abschiebung (Drucksache 12/8583) u. a. geantwortet, sie nähme die bekanntgewordenen Fälle von Selbstmorden in bundesdeutschen Abschiebehaftanstalten „sehr ernst. Aus Gesprächen mit den Ländern (...) (habe) sich ergeben, daß die Länder äußerst bemüht sind, um Todesfälle in ihrem Verantwortungsbereich zu verhindern.“

Aus Sicht der betroffenen Flüchtlinge hat sich an ihrer Situation in den Abschiebehaftanstalten dennoch nichts zum Besseren verändert.

Im August 1995 wurde die Nachricht von der Selbsttötung des Nigerianers Louis I. bekannt. Nach dem Scheitern seiner Ehe wurde ihm kein eigenständiges Aufenthaltsrecht zuerkannt. Er wurde zum Zweck der Abschiebung in „Sicherungshaft“ genommen. Eine psychologische Betreuung erfolgte nicht. Am Morgen nach seiner Einlieferung wurde Louis I. in seiner Einzelzelle in der JVA Wolfenbüttel erhängt aufgefunden.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich der in der Anfrage verwendete Begriff „Flüchtling“ auf die Gesamtheit der in bundesdeutschen Abschiebehaftanstalten betroffenen Ausländer bezieht und nicht auf Flüchtlinge im Rechtssinne.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 10. Februar 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vor der Abschiebung jedes Ausländers wird zunächst eingehend geprüft, ob Abschiebungshindernisse gemäß §§ 51 ff. des Ausländergesetzes (AuslG) vorliegen.

Da für die Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer die Länder zuständig sind, verfügt die Bundesregierung über keine eigenen Informationen. Die nachfolgenden Angaben beruhen auf den Informationen, die die Länder bei einer Umfrage in der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit machen konnten.

1. Wie viele in Abschiebehaft befindliche Flüchtlinge haben sich seit Juli 1995 das Leben genommen (bitte mit Namen, Alter, Datum des Todes, Herkunftsland, Abschiebehaftanstalt sowie die Umstände der Selbsttötung angeben)?

Für die Abschiebung sind die Länder zuständig.

Der Bundesregierung sind aufgrund von Mitteilungen der Länder folgende Daten bekannt:

Sachsen

Seit Juli 1995 kam es in einem Fall zur Selbsttötung eines Abschiebungshäftlings.

Der 24jährige Abschiebungshäftling algerischer Staatsangehörigkeit verstarb am 16. November 1995 in seinem Haftraum in der Justizvollzugsanstalt Dresden. Er hatte sich mit einem Sprungseil erhängt, das aus dem Sportraum der Justizvollzugsanstalt stammte und seit mehreren Tagen vermißt wurde. Der Ausländer war am 15. Juni 1995 festgenommen worden. Er wurde am 17. Juni 1995 in die Justizvollzugsanstalt Dresden eingeliefert, Abschiebungsversuche am 30. Juni 1995 und am 10. September 1995 schlugen fehl. Ein weiterer Abschiebungsversuch stand am 22. November 1995 bevor.

Als Motiv für die Selbsttötung wird vermutet, daß der Ausländer befürchtete, aufgrund eines fehlenden Militärausweises nach einer Abschiebung in seinem Heimatland verfolgt zu werden. Der Ausländer wurde in der Justizvollzugsanstalt von einer Psychologin und einer Sozialarbeiterin betreut. Nach Aussage der Sozialarbeiterin hat der Häftling bei ihr einen psychisch stabilen Eindruck hinterlassen.

Baden-Württemberg

Im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1995 ist es zu keiner Selbsttötung während der Abschiebehaft gekommen.

Niedersachsen

Eine Person (nigerianischer Staatsangehöriger, 16. August 1995).

Hamburg

Eine Person.

Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Thüringen, Bayern, Sachsen-Anhalt

Keine.

Aus den übrigen Bundesländern liegen keine Erkenntnisse vor.

2. Wie viele in Abschiebehaft befindliche Flüchtlinge haben sich seit Juli 1995 versucht das Leben zu nehmen (bitte mit Namen, Alter, Datum des Selbsttötungsversuchs, Herkunftsland, Abschiebehaftanstalt sowie die Umstände des Selbsttötungsversuchs angeben)?

Der Bundesregierung sind folgende Daten bekannt:

Bayern

Seit Juni 1995 hat in bayerischen Justizvollzugsanstalten ein tunesischer Abschiebungsgefangener am 6. November 1995 in der Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth versucht, durch Erhängen Selbstmord zu begehen. Das Vorhaben wurde durch Bedienstete der Anstalt verhindert.

Weitere Selbstmordversuche von Abschiebungsgefangenen sind nicht bekannt.

Sachsen

Ein 38jähriger Abschiebungshäftling tunesischer Staatsangehörigkeit brachte sich am 17. November 1995 oberflächliche Schnittverletzungen an der Bauchdecke bei. Er befand sich seit dem 22. September 1995 in der Justizvollzugsanstalt Plauen und sollte am 17. November 1995 abgeschoben werden. Die Abschiebung erfolgte dann am 24. November 1995. In diesem Fall bleibt ungeklärt, ob der Ausländer mit der Absicht zur Selbsttötung gehandelt hat.

Baden-Württemberg

Im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1995 ist es zu keinem Selbsttötungsversuch während der Abschiebehaft gekommen.

Bremen

Eine Person (18. Juli 1995).

Saarland

Eine Person.

Thüringen

Eine Person (in 1995).

Hamburg

Es hat zwei Vorfälle gegeben, wobei die Grenze zwischen Suizidversuch und Selbstverletzung fließend ist.

Schleswig-Holstein

Am 29. August 1995 und am 5. Januar 1996 ist es in den Justizvollzugsanstalten Flensburg bzw. Neumünster zu Zellbränden mit erheblichen Verletzungen jeweils einer Person gekommen; es bleibt in beiden Fällen letztlich aber fraglich, ob es sich dabei um Selbsttötungsversuche gehandelt hat.

Aus den übrigen Bundesländern liegen keine Erkenntnisse vor.

3. Wie viele Personen sind während des polizeilichen Vollzugs der Abschiebung (z. B. bei ihrer Verbringung zur Abschiebehaftanstalt, auf dem Weg zur bzw. im Laufe der Abschiebung) zu Tode gekommen (bitte mit Namen, Alter, Datum des Todes, Herkunftsland, Abschiebehaftanstalt sowie die Umstände des Todes angeben)?

Der Bundesregierung sind aus dem Zuständigkeitsbereich der Länder folgende Daten bekannt:

Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, Bayern, Sachsen-Anhalt

Keine.

Aus den übrigen Bundesländern liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes sind im angesprochenen Zeitraum die Todesfälle des nigerianischen Staatsangehörigen Kola Bankole und der polnischen Staatsangehörigen Mirosława Kolodziejka bekannt.

Beide Vorfälle ereigneten sich in den Jahren 1993 und 1994 auf dem Flughafen Frankfurt/Main und waren schon Gegenstand parlamentarischer Anfragen.

Seit 1. Januar 1993 sind keine weiteren Selbsttötungs- oder sonstige Todesfälle bei Rückführungen zu verzeichnen.

4. In welchen dieser Fälle sind gegen welche Personen Ermittlungsverfahren welchen Inhalts eingeleitet worden?
 - a) In welchen Fällen ist es bezüglich der Selbsttötung bzw. des -versuchs zu einer Anklageerhebung gegen Polizistinnen und Polizisten, Anstaltsleiterinnen und -leiter, Strafvollzugsbedienstete bzw. das Krankenpflegepersonal gekommen?
 - b) In welchen Fällen kam es zu Verurteilungen?

Hierzu liegen keine Angaben vor.

5. Bei welchen Selbsttötungen bzw. -versuchen hat es nach Kenntnis der Bundesregierung Anzeichen vorausgehenden rechtsextremistischen bzw. fremdenfeindlichen Verhaltens dritter Personen (z. B. seitens des Personals) gegeben?

Der Bundesregierung sind keine Hinweise auf vorausgehendes rechtsextremistisches bzw. fremdenfeindliches Verhalten Dritter bekannt.

6. Welche Initiativen hat die Bundesregierung mit welchen konkreten Vorschlägen unternommen, um ihrer Ankündigung vom Juli 1994 nachzukommen, die Bundesländer „ernsthaft“ zu Verbesserungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen in Abschiebehaftanstalten zu bewegen?

Die Länder gehen allein mit der Durchführung der Abschiebehaft auftretenden Fragen und Vorschlägen in eigener Zuständigkeit nach.

